

07.10.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/200

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Tourismusbeitragssatzung); hier: 1. Änderungssatzung für die Jahre 2021 bis 2023

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	29.10.2020 -							
Verwaltungsausschuss	02.11.2020 -							
Rat	05.11.2020 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt auf der Grundlage der dieser Vorlage beiliegenden Kalkulation (**Anlage 2 und 3**) die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags (Tourismusbeitragssatzung) für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge (**Anlage 1**), welche die für die Jahre 2021 bis 2023 geltenden Tourismusbeitragstarife enthält.

Anlass und Ziele

Die Nachkalkulation der Tourismusbeiträge für die Jahre 2017 bis 2019 sowie die Kalkulation der Tourismusbeiträge für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 auf der Grundlage der Aufwendungen des Jahres 2019 unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen und Erträge im Kalkulationszeitraum.

Die der Stadt Neustadt a. Rbge. für den Erholungsort Mardorf entstandenen Aufwendungen für die Tourismusförderung und die Tourismuseinrichtungen sollen teilweise auf die Tourismusbeitragspflichtigen umgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021, 2022, 2023		
Produkt/Investitionsnummer: 5750010.3361100		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	87.013 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	0 EUR
Saldo	0 EUR	87.013 EUR

Begründung

Im staatlich anerkannten Erholungsort Mardorf werden aufgrund § 9 Absatz 1 Satz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) Tourismusbeiträge erhoben. Diese dienen der teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen.

Für die Kalkulation der Tourismusbeiträge 2021 bis 2023 wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 NKAG ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Soweit am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG die Kostenunterdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; ebenso eine Kostenüberdeckung.

Diese Nachkalkulation ist für die letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2017 bis 2019) erfolgt (s. **Anlage 2**, Seite 1 - 5, Spalten 2017, 2018, 2019). Die dabei ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von rd. 9.786 EUR wurde auf den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 verteilt (jeweils rd. 3.262 EUR) und ist in die Kalkulation der Tourismusbeiträge 2021 bis 2023 entsprechend aufwandsmindernd eingeflossen. Die ursprünglich kalkulierten Kosten werden vollständigshalber in der Spalte „Kalk. Aufwand“ der **Anlage 2** abgebildet.

Die Grundlage der Kalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023 bilden die in der **Anlage 2** dargestellten voraussichtlichen Aufwendungen der Stadt Neustadt a. Rbge. für den Tourismus im Stadtteil Mardorf in Höhe von insgesamt 153.825 EUR (s. Spalte „vsl. Aufwand 2021 ff. der **Anlage 2**), welche sich aus den Aufwendungen des Haushaltsjahres 2019 unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen und Erträge zusammensetzen.

Nachstehend werden die wesentlichen Abweichungen zwischen den kalkulierten und tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Nachkalkulation sowie die erwarteten Aufwandserhöhungen im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 erläutert:

Haus des Gastes (Ifd. Nr. 1 der Anlage 2)

Im Haus des Gastes fanden umfangreiche Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Erweiterungsmaßnahmen (bauliche Errichtung eines zweiten Fluchtwegs) statt, welche zu nachträglichen Herstellungskosten in Höhe von 43.243 EUR führten. Die durchgeführten Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind im Einzelnen der Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen. Die nachträglichen Herstellungskosten werden über die Restnutzungsdauer des Gebäudes (65 Jahre) abgeschrieben und haben eine jährliche Abschreibung in Höhe von 665 EUR zur Folge.

Aufgrund des Einzugs der Stadtteilbibliothek zum 01.09.2019 in das Haus des Gastes wurden die Aufwendungen um den entsprechenden Anteil der Räumlichkeiten (7,6 % reduziert). Im Jahr 2019 erfolgte der Ansatz aufgrund des Einzugs zum 01.09.2019 zeitanteilig; ab 2020 sind die vollen Jahre zu berücksichtigen.

Im Wege der Umstrukturierung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH (SMT GmbH) hat

die Stadt Neustadt den Anteil des Verkehrsvereins Mardorf am Steinhuder Meer e.V. (Verkehrsverein Mardorf) an der SMT GmbH übernommen. Im Zuge dessen soll ab dem 01.01.2020 die Vermietung des Haus des Gastes an die SMT GmbH über die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgen. Die prognostizierten Mieterträge in Höhe von 12.000 EUR wurden um den Anteil der Bibliothek reduziert und in der Kalkulation aufwandsmindernd in Höhe von 11.088 EUR berücksichtigt.

Grünpflege (Ifd. Nr. 2 der Anlage 2)

Städtischer Bauhof

Die Kosten des Bauhofs der Stadt Neustadt konnten nicht vollständig auf ihre Umlagefähigkeit überprüft und entsprechend angesetzt werden, da im Wege des Virengriffs im September 2019 die elektronischen Daten der Stadt verschlüsselt wurden. Allerdings sind die in den letzten Jahren angesetzten Aufwendungen für Schlegelarbeiten in Höhe von jährlich 2.500 EUR in die Nachkalkulation eingeflossen, da diese Arbeiten in ähnlichem Umfang wie in früheren Jahren in Mardorf durchgeführt worden sind und die angesetzten Aufwendungen nur einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen für Schlegelarbeiten in Mardorf darstellen.

Sanierung Surfstrand

Für die Sanierung des Surfstrandes sind entgegen der Planung (jährlich 10.000 EUR) nur im Jahr 2017 Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen in Höhe von rd. 6.440 EUR (bspw. Sandlieferung) entstanden. Die Umsetzung des Projektes erfolgte daraufhin nicht mehr durch die Stadt Neustadt a. Rbge.

Verkehrsflächen/Reparaturarbeiten (Ifd. Nr. 3 der Anlage 2)

Stegaufbau und -abbau

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen der Umstrukturierung der SMT GmbH neben den Anteilen des Verkehrsvereins Mardorf auch den Unterhalt des Stegs N43 (am Fliegenpilz) übernommen. Die entsprechenden Mehraufwendungen kommen erstmalig 2019 zum Tragen (s. Nr. 3f der Anlage 2).

Allerdings wurde der Verkehrsverein Mardorf in den Jahren zuvor mit dem Unterhalt des Stegs finanziell von der Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt (s. Nr. 7d „Zuschuss Stegbau“ der Anlage 2). Dieser Zuschuss entfällt ab dem Jahr 2019.

Säuberungsarbeiten (Ifd. Nr. 4 der Anlage 2)

Norduferreinigung

Die Region Hannover beteiligt sich jährlich im Rahmen eines Zuschusses an der Finanzierung der Reinigung und Müllbeseitigung am Nordufer des Steinhuder Meeres im Stadtteil Mardorf. Die Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit wurde ab dem 01.01.2018 neu geschlossen. Im Zuge dessen wurde der Zuschuss der Region Hannover an die Stadt von 14.000 EUR auf 21.800 EUR aufgestockt. Da dieser Zuschuss aufwandsmindernd in die Kalkulation einfließt, haben sich die Aufwendungen für die Reinigung entsprechend vermindert.

Zudem konnte in den Jahren 2019 und 2020 ein extrem günstiges Ausschreibungsergebnis für die Norduferreinigung erzielt werden, dass im neuen Kalkulationszeitraum (2021 bis 2023) voraussichtlich nicht gehalten werden kann.

Sonstige Aufwendungen (Ifd. Nr. 7 der Anlage 2)

Mobile Seebühne

Die Stadt Wunstorf und die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhalten seit dem Jahr 2018 eine mobile Seebühne. Aufwendungen der Bühne, wie der Auf- und Abbau, der Transport, die Lagerung, die Instandhaltung sowie die Versicherung, werden von beiden Städten jeweils zu 50 % getragen. Der Anteil der Stadt beläuft sich im Jahr 2018 und 2019 auf jeweils rd.

7.800 EUR.

Tourismusförderung - Zuschuss an die SMT GmbH (Ifd. Nr. 10 der Anlage 2)

Im Rahmen der Umstrukturierung der SMT GmbH wurde mit Beschlussvorlage Nr. 2019/301 die Erhöhung des jährlichen Zuschusses der Stadt Neustadt von 100.000 EUR auf 126.000 EUR zum 01.01.2020 vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen. Da dieser Zuschuss zu 50 % in die Kalkulation der Tourismusbeiträge einfließt, führt die Erhöhung zu Mehraufwendungen in Höhe von 13.000 EUR.

Im Ergebnis werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 jährlich rd. 87.013 EUR im Rahmen des Tourismusbeitrags umgelegt.

Die **Anlagen 2 und 3** dokumentieren neben der Aufstellung der Aufwendungen die Kalkulation in Auszügen sowie eine Zusammenfassung nach bisherigem Muster unter Berücksichtigung der ermittelten Gesamtaufwendungen im Rahmen der Nachkalkulation/Kalkulation (Anlage 2 S. 1 - 5).

Der Vergleich der Beitragssätze mit denen der Vorjahre kann der **Anlage 4** entnommen werden.

Bemessung der Beitragssätze

Die Kalkulation der Tourismusbeiträge erfolgt anhand des Produktionsfaktorenmaßstabs.

Der Tourismusbeitrag der einzelnen Kategorien (bspw. 01c Privatzimmer, 05c Surf-/SUP-bretter etc.) bemisst sich dabei an den jeweils kalkulierten Umsätzen bzw. an den daraus abgeleiteten Gewinnen je Kategorie bzw. Branche. Diese Gewinne werden mit der ermittelten Beitragsquote (1,50 % = umzulegender Aufwand/kalkulierte Gewinne, s. **Anlage 2**) multipliziert und bilden daraufhin den Gesamttourismusbeitrag der einzelnen Kategorie/Branche. Die Gesamtbeiträge der Kategorien/Branchen werden daraufhin auf die Anzahl der vorhandenen Produktionsfaktoren (bspw. Betten, Surf- und SUP-bretter, Stegplätze, Boote etc.) verteilt. Soweit sich für einzelne Kategorien/Branchen die Anzahl der Produktionsfaktoren erhöht, werden die Beiträge innerhalb der Kategorie/Branche geringer (bspw. im Vergleich zur Kalkulation 2018: Privatzimmer - Erhöhung um 58 Betten). Bei einer Verminderung der Anzahl der Produktionsfaktoren, bspw. aufgrund von Betriebsaufgaben, werden die Beiträge höher (bspw. im Vergleich zur Kalkulation 2018: Surf-/SUB-Bretter - Verminderung um 9 Bretter, Stegplätze - Verminderung um 25 Plätze, Boote - Verminderung um 5 Boote etc.). Begründet werden diese im Verhältnis zu betrachtenden Beitragserhöhungen mit den gesteigerten Verdienst- und Umsatzmöglichkeiten, welche der Branche aufgrund der Reduzierung des Angebots (hier: Surf- und SUP-bretter, Stegplätze und Boote) unterstellt werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle.

Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

Der Tourismusbeitrag trägt dazu bei, dass in Mardorf ein besonderer Standard an Ausstattung und Sauberkeit vorgehalten werden kann, der es ermöglicht, dass sich das Nordufer des Steinhuder Meeres sowie der Erholungsort Mardorf als attraktiver und naturnaher Raum präsentieren können, die zum Verweilen einladen und zahlreiche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bieten.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig.

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Der städtische Haushalt wird aufgrund der Einnahmen aus den Tourismusbeiträgen entlastet.

Auswirkungen auf den Haushalt

Im Rahmen der Kalkulation werden für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 jährlich rd. 87.013 EUR Erträge aus Tourismusbeiträgen prognostiziert. Diesen stehen die kalkulierten

Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusförderung von jährlich rd. 153.825 EUR entgegen. Insgesamt finanzieren die Tourismusbeiträge rd. 57 % der Gesamtaufwendungen laut Kalkulation.

So geht es weiter

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die Tourismusbeiträge 2021 voraussichtlich Mitte des Jahres 2021 veranlagt.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage 1 öff. - 1. Änderungssatzung der Tourismusbeitragssatzung inkl. Anlage 1 der 1. Änderungssatzung

Anlage 2 öff. - Nachkalkulation sowie Kalkulation der Tourismusbeiträge 2021 bis 2023

Anlage 3 öff. - Zusammenfassung der wesentlichen Vorteils- und Beitragsbemessung - Ermittlung der Tourismusbeiträge 2021 bis 2023

Anlage 4 öff. - Tarifvergleich der Tourismusbeiträge 2018 - 2020 und 2021 - 2023